



Inhalt

| | | |
|-------|----------------------------------|---------|
| I. | Begriff, Ziel, Aufgaben | Seite 1 |
| II. | Rechtsform und Mitgliedschaft | Seite 2 |
| III. | Gliederung | Seite 2 |
| IV. | Organe | Seite 4 |
| V. | Motionsrecht | Seite 7 |
| VI. | Finanzen der Partei | Seite 7 |
| VII. | Wählbarkeit in öffentliche Ämter | Seite 8 |
| VIII. | Schlussbestimmungen | Seite 9 |

Anhang

- Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau ist die politische Organisation der im Aargau wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

Art. 2 Ziel

Die Partei führt im Sinn der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze den Kampf für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus.

Art. 3 Aufgaben

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Aargau

- a. bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
- b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat und führt den Wahlkampf (die Kandidatinnen und Kandidaten werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominierungen vorliegen),
- c. koordiniert die Grossratswahlen und hilft mit bei der Führung der Wahlen auf Bezirksebene,
- d. informiert die Parteimitglieder über kantonale und nationale Politik sowie über parteiinterne Belange,
- e. unterstützt das Programm der SPS und informiert die Öffentlichkeit in Fragen von nationaler Bedeutung über die Haltung der Partei,
- f. bezieht in Fragen von nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der SPS,
- g. sorgt für die politische Aus- und Weiterbildung von kantonalen Behördenmitgliedern sowie Grossrätinnen und Grossräten,
- h. hilft mit bei der politischen Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behörden sowie Parteifunktionärinnen und Parteifunktionären,
- i. hilft mit bei der Gründung neuer Sektionen, bei der Mitgliederwerbung und der Werbung für das Parteiorgan,
- k. hilft mit bei der Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei,
- l. nimmt Stellung zu aktuellen Themen in den Medien.



II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

1. Die SP Kanton Aargau ist ein Verein gemäss Art.60ff. des ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).
3. Der Sitz der Partei ist am Ort des Parteisekretariates.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Kanton Aargau ist jede Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, die sich zu den Statuten und Programmen der SPS und der Kantonalpartei bekennt und den Mitgliederbeitrag an die Sektion, den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei und die Sonderabgabe für bestimmte Mandate und Positionen (Behördensteuer) regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung, Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung in erster Instanz und der Parteitag in zweiter Instanz.
3. Die Geschäftsleitung kann von sich aus Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen ist der Parteitag Rekursinstanz.
4. Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die von der Geschäftsleitung ausgeschlossen wurden, kann nur die Geschäftsleitung beschliessen. Rekursinstanz ist der Parteitag.
5. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.
6. In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft bei der Bezirks- oder Kantonalpartei möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirksvorstand bzw. die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion.
7. Die Kantonalpartei führt eine zentrale Mitgliederliste. Diese bildet die Grundlage für die Information der Mitglieder und die Abonnementskontrolle des Parteiorgans. Sie kann für den zentralen Einzug der Mitgliederbeiträge herangezogen werden, sofern der Parteitag diesen beschliesst.

Die Geschäftsleitung bestimmt gemäss dem vom ordentlichen Parteitag am 8. Mai 2004 verabschiedeten Reglement über die erforderlichen Daten und deren Schutz vor missbräuchlicher Verwendung.

Die/der vom Parteitag gewählte Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die im Reglement festgehaltene Umsetzung der Richtlinien.
8. Ein Parteimitglied darf, mit Ausnahme der JUSO-Mitgliedschaft, nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei sein. Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Statuten und Reglemente der SPS.

III. Gliederung

Art. 6 Gliederung

Die Kantonalpartei gliedert sich in

- a. die Sektionen,
- b. die Bezirksparteien,
- c. die Grossratsfraktion,
- d. die SP Frauen,
- e. die JUSO.

Art. 7 Sektionen

1. Die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten einer politischen Gemeinde bilden die Sektion; die Frauen können auch besondere Frauensektionen bilden. Mit Zustimmung der kantonalen Geschäftsleitung kann eine Sektion im Bedarfsfall mehrere politische Gemeinden umfassen. Die Sektion hat die Aufgabe, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten.
2. Die Sektion
 - a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
 - b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen,
 - c. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,
 - d. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
 - e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei bzw. der SPS,
 - f. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kommunalen Politik,
 - g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SPS,
 - h. wirbt und integriert neue Mitglieder,
 - i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder,
 - k. wirbt für das Parteiorgan und unterstützt dieses.
3. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in besteht.
4. Die Sektion ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei das Mutationswesen.
5. Die Sektion erstattet dem Bezirksvorstand jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.
6. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
7. Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven gemäss Art. 6 der Statuten der SP Schweiz, der Kantonalpartei zu.



Art. 8 Bezirkspartei

1. Die Sektionen eines Bezirkes bilden die Bezirkspartei. Die Bezirkspartei hat die Aufgabe, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten.
2. Die Bezirkspartei
 - a. informiert die Öffentlichkeit im Bezirk in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SPS,
 - b. nimmt Stellung zu regionalen Fragen und informiert die Kantonalpartei und die Öffentlichkeit,
 - c. regelt die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen,
 - d. nominiert durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei Wahlen in den Grossen Rat und in Bezirksbehörden (die Kandidatinnen und Kandidaten werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominierungen vorliegen),
 - e. nominiert durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der Kantonalpartei (die Kandidatinnen und Kandidaten werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominierungen vorliegen),
 - f. nominiert ihre Delegierte bzw. ihren Delegierten für die DV der SP Schweiz,
 - g. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
 - h. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiinternen Stellung zuhanden der Kantonalpartei bzw. SPS,
 - i. hilft beim Führen des Wahlkampfes für kommunale Behörden,
 - k. sorgt für politische Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behördenmitgliedern und Parteifunktionärinnen und -funktionären,
 - l. informiert die Delegierten über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kantonalen Politik,
 - m. gründet neue und aktiviert untätige Sektionen und hilft mit bei der Mitgliederwerbung und der Werbung für das Parteiorgan,
 - n. sorgt für die Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei.
3. Die Organe der Bezirkspartei sind die Mitglieder- und/oder Delegiertenversammlung und der Vorstand.
4. Die Bezirkspartei erstattet der Geschäftsleitung jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 9 Grossratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates bilden die Fraktion.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie hält ihre Arbeitsweise in einem Reglement fest. Das

Fraktionsreglement ist von der Geschäftsleitung und von der Fraktion zu genehmigen.

3. Die Fraktion sowie ihre einzelnen Mitglieder sind der Geschäftsleitung und dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
4. Die Fraktion erstattet dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.
5. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kantonalpartei, der Parteisekretär bzw. die Parteisekretärin und der Sitzredaktor bzw. die Sitzredaktorin des Parteiorgans sind zu den Sitzungen der Fraktion einzuladen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kantonalpartei, der Parteisekretär bzw. die Parteisekretärin sind zudem zu den Sitzungen des Fraktionsvorstandes einzuladen.
6. Die Grossratsfraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.

Art. 10 SP Frauen

1. Die SP Frauen Aargau geben sich ein Reglement, das mit dem Reglement der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz in Übereinstimmung steht und der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
2. Die SP Frauen Aargau haben einen Sitz in der Geschäftsleitung.
3. Die weiblichen Mitglieder einer Sektion oder Bezirkspartei können Frauensektionen bilden.
4. Die Frauensektionen haben gegenüber der Bezirkspartei das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
5. Die weiblichen Mitglieder der Kantonalpartei sind Mitglieder der SP Frauen Aargau. Die Organisation der SP Frauen Aargau hat Anrecht auf einen jährlichen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
6. Sie haben ein Antragsrecht an die Geschäftsleitung.
8. Die SP Frauen erstatten dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 JUSO

1. Junge, linkspolitische Menschen sind in der Organisation der Jungsozialistinnen und -sozialisten, der JUSO, organisiert.
2. Die JUSO verfügen über eigene Statuten, die mit den Statuten der JUSO Schweiz in Übereinstimmung stehen.
3. Die JUSO haben Anrecht auf einen jährlichen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
4. Die JUSO haben einen Sitz in der Geschäftsleitung.
6. Die JUSO haben dem Parteitag schriftlich Bericht zu erstatten.



IV. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind

- a. die Gesamtheit der Parteimitglieder (Urabstimmung),
- b. der Parteitag,
- c. die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirks- und Ortsparteien,
- d. die Geschäftsleitung,
- e. die Rechnungsprüfungskommission,
- f. das Parteisekretariat,
- g. die ständigen Fachausschüsse,
- h. die Frauenkonferenz,
- i. die Delegation an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz,
- j. die Delegation an die Koordinationskonferenz der SP Schweiz.

Art. 13 Wählbarkeit

In die Organe der Kantonalpartei, der Bezirksparteien und Sektionen können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Art. 14 Die Urabstimmung

1. Der Urabstimmung unterstehen die Entscheide des Parteitages, sofern ein Drittel der Delegierten am Parteitag oder ein Viertel der Sektionen, die mindestens einen Zehntel der Parteimitglieder umfassen, dies innert Monatsfrist seit dem Parteitag verlangen.
2. Wichtige Entscheide des Parteitages kann dieser von sich aus der Urabstimmung unterbreiten.

Art. 15 Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Es entscheidet über alle grundsätzlichen politischen Fragen unter Vorbehalt der Urabstimmung. Seine Beschlüsse sind für die Bezirksparteien und Sektionen verbindlich.
2. Der Parteitag besteht aus
 - a. den Delegierten der Sektionen (diese ordnen bis zu 30 Mitglieder 2 Delegierte, für je weitere 20 Mitglieder oder Teile davon je 1 Delegierte bzw. 1 Delegierten ab) und aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksparteien,
 - b. der Geschäftsleitung,
 - c. den Mitgliedern der Grossratsfraktion,
 - d. den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Fachausschüsse,
 - e. den sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertretern in der Bundesversammlung,
 - f. den sozialdemokratischen Mitgliedern im Regierungsrat und Obergericht,
 - g. der Delegation für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz,
 - h. der Sitzredaktion des Parteiorgans,

- i. der Rechnungsprüfungskommission,
 - j. sechs Delegierte der JUSO Aargau und sechs Delegierte der SP Frauen.
3. Die Delegierten haben sich über die Berechtigung zur Teilnahme auszuweisen. Im Übrigen kann jedes Parteimitglied am Parteitag mit beratender Stimme teilnehmen.
 4. Der ordentliche Parteitag findet im ersten Halbjahr statt.
 5. Ausserordentliche Parteitage werden auf Beschluss der Geschäftsleitung einberufen oder auf begründetes Verlangen von einem Fünftel der Parteisektionen.
 6. Die Geschäftsleitung setzt Ort und Zeit sowie die Traktandenliste fest. Diese ist mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag an die Sektionen und die weiteren gemäss Abs. 2 hievon zur Teilnahme Berechtigten zu versenden. Den Parteisektionen und Bezirksparteien ist für die Einreichung von Anträgen zwecks Traktandierung von Sachgeschäften sowie von Kandidaturen für die vom Parteitag vorzunehmenden Wahlen eine Frist von drei Wochen zu setzen.

Anträge für Sachgeschäfte sowie Kandidaturen für Wahlgeschäfte, welche der Geschäftsleitung von den Bezirksparteien, Sektionen oder den Kandidierenden selber innert der Antragsfrist eingereicht werden, sind den Berechtigten wenigstens zwei Wochen vor dem Parteitag bekannt zu machen. Durch den Parteitag wählbar sind nur Personen, deren Kandidatur der Geschäftsleitung innert der Antragsfrist von drei Wochen eingereicht worden sind.

Wurden der Geschäftsleitung innert Frist keine Kandidaturen gemeldet, so wird das Traktandum bei Wahlen für Parteiämter von der Traktandenliste abgesetzt, bei Nominationen für kantonale oder eidgenössische Ämter sind dann alle Personen wählbar. Für ausserordentliche Parteitage können die Fristen den jeweiligen Umständen angepasst werden. Neben den Parteisektionen und Bezirksparteien steht auch Parteigruppierungen von mind. 20 Mitgliedern der Kantonalpartei ein Antragsrecht zu. Das Parteipräsidium kann zusätzliche Geschäfte traktandieren.

7. Zu den Aufgaben des ordentlichen Parteitages gehören:
 - a. Abnahme der Jahresberichte der Geschäftsleitung, der SP Frauen, der JUSO und der Grossratsfraktion,
 - b. Abnahme der Jahresrechnung,
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei,
 - d. Bestimmung des Parteiorgans,
 - e. Wahl der Geschäftsleitung, des Parteipräsidiums (Parteipräsidentin/Parteipräsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident; oder: 2 Ko-PräsidentInnen), der Parteisekretärin bzw. des Parteisekretärs,
 - f. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - g. Wahl einer/eines Datenschutzbeauftragten.
8. Zu den Aufgaben des ordentlichen oder ausserordentlichen Parteitages gehören:
 - a. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
 - b. Beschlussfassung über die Lancierung kantonaler Initiativen und die Ergreifung kantonaler Referenden,



- c. die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Nationalrats-, Ständerats- und Regierungswahlen,
 - d. Beschlussfassung über das von der Geschäftsleitung verabschiedete Budget,
 - e. Stellungnahmen zu kantonalen Abstimmungsvorlagen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zuhanden der Organe der SPS,
 - f. Statutenrevision,
 - g. Beschlussfassung über alle von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte.
9. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von einem Jahr.
10. Vor der Behandlung der Geschäfte werden Stimmzähler/innen und die Protokollprüfer/innen gewählt und die Geschäftsordnung bekannt gegeben.
11. Der Ablauf von Wahlen und das Vorgehen bei Abstimmungen sind in einem vom Parteitag zu verabschiedenden Wahl- und Abstimmungsreglement geregelt.

Art. 16 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten besteht aus
 - a. den Sektionspräsidenten und -präsidentinnen und den Präsidentinnen der Frauengruppen (sie können sich im Verhinderungsfall durch ein Parteimitglied ihrer Sektion vertreten lassen),
 - b. den Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksparteien (sie können sich im Verhinderungsfall durch ein Parteimitglied ihres Bezirks vertreten lassen.),
 - c. der Präsidentin der SP Frauen Aargau sowie einer Vertretung der JUSO,
 - d. der Geschäftsleitung.
2. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist zuständig für die Behandlung aktueller Fragen wie Abstimmungsvorlagen, sofern aus Zeit- oder anderen Gründen die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages nicht möglich oder nicht tunlich ist. Im Übrigen soll die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten die politische Arbeit koordinieren, organisieren und für gegenseitige Information sorgen.
3. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten tritt auf Beschluss der Geschäftsleitung zusammen. Sie ist von der Geschäftsleitung ferner einzuberufen, falls dies mindestens fünf Sektionspräsidentinnen/-präsidenten oder zwei Bezirksparteipräsidentinnen/-präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist mindestens einmal pro Jahr in der zweiten Jahreshälfte einzuberufen.
4. Die Beschlüsse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sind für die Mitglieder, die Sektionen und die Bezirksparteien bindend, solange der Parteitag nichts anderes beschliesst.

Art. 17 Die Geschäftsleitung

1. Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an: das Präsidium der Kantonalpartei, der Kantonalsekretär, die Kantonalsekretärin, ein SP-Regierungsrat bzw. eine SP-Regierungsrätin, ein Mitglied der Bundeshausfraktion, die Präsidentin bzw. der Präsident der Grossratsfraktion, die Präsidentin der SP Frauen Aargau, ein Mitglied des Vorstandes des AGB, ein Mitglied der JUSO.

Die Geschäftsleitung besteht insgesamt aus 16 Mitgliedern und dem Präsidium. Die acht Mitglieder, welche der Geschäftsleitung nicht von Amtes wegen angehören, werden vom Parteitag gewählt.

2. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Sie ist insbesondere befugt, einzelne Kompetenzen an einen Ausschuss der Geschäftsleitung zu delegieren. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Reglement.
3. Die Geschäftsleitung ist zuständig für:
 - a. Planung und Koordination aller Aufgaben gemäss Art.3 der Statuten zur Erreichung des in Art.2 festgehaltenen Ziels,
 - b. die Einberufung und die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausführung der Beschlüsse dieser Gremien,
 - c. Verfassen von Vernehmlassungen zuhanden der SPS und von weiteren Vernehmlassungen,
 - d. Beschluss über die Ergreifung kantonaler Referenden auf Antrag der Grossratsfraktion,
 - e. Nominierungen aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien von Verwaltungskommissionen, bei welchen Vertretungsansprüche der Parteien bestehen,
 - f. Wahlvorschläge aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien zuhanden der Fraktion des Grossen Rates und der Fraktion der Bundesversammlung,
 - g. Beschlussfassung über Zusammenarbeit mit anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen auf kantonaler Ebene,
 - h. Durchführung der Urabstimmung,
 - i. Betreuung und Unterstützung der politischen Arbeit der Sektionen und Bezirksparteien, der SP Frauen Aargau, der JUSO und der übrigen angeschlossenen Organisationen,
 - k. Führung des Sekretariates, die Vertretung der Partei nach aussen, die Verwaltung der Finanzen sowie die Beschlussfassung über das Budget,
 - l. Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen, Wahl- und Abstimmungskampagnen,
 - m. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen,
 - f. Die Wahl der Sitzredaktion des Parteiorgans.
4. Die Geschäftsleitung kann Entscheidungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auch einem Parteitag unterbreiten. Vorlagen von grosser politischer Tragweite sind - sofern sie in der Partei offensichtlich kontrovers sind - in jedem Falle einem Parteitag zu unterbreiten.



5. Die Geschäftsleitung hat in allen Organen und Geschäften ein Antrags- und Vorschlagsrecht.
6. Die Geschäftsleitung allein ist befugt im Namen der Kantonalpartei auf Kantonsebene mit Behörden und anderen Parteien in Kontakt zu treten, Verhandlungen zu führen und zu korrespondieren.

Art. 18 Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission wird vom Parteitag gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten ernennen.
2. Die Kommission kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchhaltung der Partei und erstattet der Geschäftsleitung und dem Parteitag jährlich Bericht.

Art. 19 Das Parteisekretariat

Die Partei unterhält ein Sekretariat, das von einer Sekretärin und einem Sekretär gleichwertig geleitet wird. Beide werden vom Parteitag gewählt und tragen gegenüber der Geschäftsleitung gemeinsam die Verantwortung. Im Weiteren werden Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen durch die Geschäftsleitung geregelt.

Art. 20 Ständige Fachausschüsse

1. Für bestimmte Fachgebiete werden ständige Fachausschüsse eingesetzt. Sie sind beratendes Organ der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion. Sie erfüllen Aufträge der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion oder bearbeiten aufgrund ihrer Beobachtungen Probleme und unterbreiten ihre Anträge dem zuständigen Organ.
2. Die Fachausschüsse können über aktuelle und grundsätzliche politische Fragen Fachtagungen durchführen, die allen Parteimitgliedern zugänglich sind oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung öffentlich durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung sorgen die Fachausschüsse regelmässig für Information über die von ihnen bearbeiteten Probleme. Sie haben der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.
3. Die Geschäftsleitung kann zur Bearbeitung von Sonderproblemen nichtständige Ausschüsse einsetzen.
4. Über die Einsetzung der Fachausschüsse, ihre personelle und zahlenmässige Zusammensetzung sowie die Konstituierung verständigen sich die Geschäftsleitung und die Grossratsfraktion von Fall zu Fall. Für jeden Fachausschuss ist ein verantwortlicher Präsident bzw. eine verantwortliche Präsidentin zu ernennen. Bei der Bildung der Fachausschüsse soll in erster Linie auf die besonderen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder und soweit möglich und erforderlich auch auf die regionalen Bedürfnisse sowie auf die Vertretung der Gewerkschaften Rücksicht genommen werden.
5. Alle Parteimitglieder, die ein Interesse an der Arbeit der Fachausschüsse haben, können beim Parteisekretariat oder den Präsidien der Fachausschüsse verlangen, dass

sie zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen werden. Die personelle Zusammensetzung der ständigen Fachausschüsse ist in der Partei periodisch bekanntzumachen.

Art. 21 Die Frauenkonferenz

Zur Koordination der politischen Arbeit der SP Frauen Aargau besteht die Frauenkonferenz. Sie wählt die Delegierte für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz.

Art. 22 Die Delegation an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz

Die SP Aargau entsendet nach Massgabe ihrer Anzahl Mitglieder eine Delegation an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz. Die Mandate werden nach folgender Prioritätenliste auf die Organe verteilt:

- a. 11 Mandate an die Bezirke (1 pro Bezirk)
- b. 1 Mandat GRF
- c. 1 Mandat SP Frauen
- d. 1 Mandat JUSO
- e. restliche Mandate vom Parteitag gewählt

Art. 23 Die Delegation an die Koordinationskonferenz der SP Schweiz

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kantonalpartei und zwei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen der Koordinationskonferenz teil. Die Geschäftsleitung bestimmt ihre Delegation selbst.

V. Motionsrecht

Art. 24 Die Motion

1. Der Vorstand einer Bezirkspartei, die Versammlung einer Parteisektion, ein Fachausschuss oder 20 Parteimitglieder können mit einer Motion beim Parteitag oder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten verlangen, dass das zuständige Parteiorgan beauftragt wird, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.
2. Die Motion wird, gerechnet ab Datum der Einreichung, am übernächsten Parteitag oder der übernächsten Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten traktandiert.
3. Motionen werden für die Organe verbindlich, wenn sie vom Parteitag oder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten mit einfachem Mehr überwiesen werden. Sie sind in der Regel innert sechs Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, muss vom zuständigen Organ ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung gestellt werden.



VI. Finanzen der Partei

Art. 25 Mittelbeschaffung

Die Kantonalpartei beschafft die finanziellen Mittel durch

- a. Mitgliederbeiträge von den Sektionen,
- b. Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei,
- c. Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen,
- d. freiwillige Beiträge.

Art. 26 Mitgliederbeitrag an die SP Schweiz und an die Sektion

1. Der Mitgliederbeitrag an die SPS wird von der Delegiertenversammlung der SPS festgelegt. Die Kantonalpartei erhebt auf diesem Betrag einen geringen Anteil für die Verwaltungskosten. Die Höhe wird vom Parteitag festgesetzt.
2. Für die Festsetzung der Sektions- und Bezirksbeiträge sind die entsprechenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen zuständig.
3. Der Mitgliederbeitrag wird von den Sektionen eingezogen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über den Verwaltungs- und Rechnungswesen der SPS.
4. Die Sektionsvorstände (Kassierinnen/Kassiere) helfen mit beim Mutations- und Mahnwesen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei

1. Die Kantonalpartei erhebt zusätzlich zum Mitgliederbeitrag den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei mit einem einkommensabhängigen, progressiven Tarif, der vom Parteitag beschlossen wird und im Anhang zu den Statuten enthalten ist.
2. Der Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei ist obligatorisch.
3. Der Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei wird durch den Parteitag festgelegt.

Art. 28 Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen

Die Partei erhebt auf Kantons-, Bezirks- und Sektionsebene Anspruch auf Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen gemäss einem von der Geschäftsleitung erlassenen Reglement.

Art. 29 Freiwillige Beiträge

1. Alle Parteiebenen sind befugt, freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisanten/ Sympathisantinnen entgegenzunehmen.
2. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 30 Budget und Rechnung

1. Auf jeder Parteiebene ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kantonalpartei und die Bezirksparteien sind überdies zur Ausarbeitung eines Budgets verpflichtet.
2. Zuständig für deren Genehmigung sind
 - a. für die Sektion die Sektionsversammlung,
 - b. für die Bezirkspartei die Mitgliederversammlung resp. Delegiertenversammlung,
 - c. für die Kantonalpartei die Geschäftsleitung für das Budget und der Parteitag für die Rechnung.

VII. Wählbarkeit in öffentliche Ämter

Art. 31 Voraussetzung

Als Kandidatinnen und Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen können nur Mitglieder der Partei oder der JUSO vorgeschlagen werden. Auf kommunaler Ebene können Sympathisantinnen und Sympathisanten nominiert werden unter der Bedingung, dass bei einer Wahl der Parteibeitritt erfolgen muss.

Art. 32 Unterstützung und Information

1. Die Partei gewährt den Mandatsinhaberinnen und -inhabern bestmögliche Unterstützung bei ihrer Tätigkeit.
2. Die Mandatsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, die Geschäftsleitung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Statuten treten nach der Annahme durch den Parteitag in Kraft. Die vorliegende Fassung entspricht den Statuten des Parteitags vom 7. Mai 1988 und beinhaltet die Änderungen, welche am ausserordentlichen Parteitag vom 8. Februar 2001, am ordentlichen Parteitag vom 25. Mai 2002, am ordentlichen Parteitag vom 8. Mai 2004, am ordentlichen Parteitag vom 21. Mai 2005, am ausserordentlichen Parteitag vom 27. Juni 2006, sowie anlässlich des ordentlichen Parteitags vom 20. Mai 2008 verabschiedet worden sind.



Anhang

Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei

Tariftabelle des Mitgliederbeitrags an die Kantonalpartei gemäss Art. 27 der Statuten:

| Steuerbares Einkommen | Abgabe (in Fr.) | Steuerbares Einkommen | Abgabe (in Fr.) | Steuerbares Einkommen | Abgabe (in Fr.) | Steuerbares Einkommen | Abgabe (in Fr.) |
|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|
| Bis 29'000 | 15 | 58'000 | 358 | 87'000 | 747 | 116'000 | 1'281 |
| 30'000 | 35 | 59'000 | 369 | 88'000 | 763 | 117'000 | 1'302 |
| 31'000 | 43 | 60'000 | 380 | 89'000 | 779 | 118'000 | 1'323 |
| 32'000 | 51 | 61'000 | 392 | 90'000 | 795 | 119'000 | 1'334 |
| 33'000 | 59 | 62'000 | 404 | 91'000 | 812 | 120'000 | 1'365 |
| 34'000 | 67 | 63'000 | 416 | 92'000 | 829 | 121'000 | 1'388 |
| 35'000 | 75 | 64'000 | 428 | 93'000 | 856 | 122'000 | 1'411 |
| 36'000 | 89 | 65'000 | 440 | 94'000 | 863 | 123'000 | 1'434 |
| 37'000 | 103 | 66'000 | 452 | 95'000 | 880 | 124'000 | 1'457 |
| 38'000 | 117 | 67'000 | 464 | 96'000 | 898 | 125'000 | 1'480 |
| 39'000 | 131 | 68'000 | 476 | 97'000 | 916 | 126'000 | 1'503 |
| 40'000 | 145 | 69'000 | 488 | 98'000 | 935 | 127'000 | 1'526 |
| 41'000 | 159 | 70'000 | 500 | 99'000 | 952 | 128'000 | 1'549 |
| 42'000 | 173 | 71'000 | 513 | 100'000 | 970 | 129'000 | 1'572 |
| 43'000 | 187 | 72'000 | 526 | 101'000 | 989 | 130'000 | 1'595 |
| 44'000 | 201 | 73'000 | 539 | 102'000 | 1'008 | über 130'000 | 1,3 % |
| 45'000 | 215 | 74'000 | 552 | 103'000 | 1'027 | | |
| 46'000 | 227 | 75'000 | 565 | 104'000 | 1'046 | | |
| 47'000 | 239 | 76'000 | 580 | 105'000 | 1'065 | | |
| 48'000 | 251 | 77'000 | 595 | 106'000 | 1'084 | | |
| 49'000 | 263 | 78'000 | 610 | 107'000 | 1'103 | | |
| 50'000 | 275 | 79'000 | 625 | 108'000 | 1'122 | | |
| 51'000 | 285 | 80'000 | 640 | 109'000 | 1'141 | | |
| 52'000 | 295 | 81'000 | 655 | 110'000 | 1'160 | | |
| 53'000 | 305 | 82'000 | 670 | 111'000 | 1'180 | | |
| 54'000 | 315 | 83'000 | 685 | 112'000 | 1'200 | | |
| 55'000 | 325 | 84'000 | 700 | 113'000 | 1'220 | | |
| 56'000 | 336 | 85'000 | 715 | 114'000 | 1'240 | | |
| 57'000 | 347 | 86'000 | 731 | 115'000 | 1'260 | | |

Bestimmungen zum Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei :

- Massgebend ist das steuerbare Einkommen gem. Steuererklärung, abgerundet auf den nächsten Tausender.
- Bei verheirateten Mitgliedern ist das persönliche Einkommen massgebend. Wenn beide EhepartnerInnen erwerbstätig sind, wird das anrechenbare Einkommen im Verhältnis der beiden Bruttoeinkommen geteilt.

Beispiel: Der Mann verdient Fr. 84'000, die Frau 56'000.-, was zusammen ein Bruttoeinkommen von Fr. 100'000.- ergibt. Das anrechenbare Einkommen beläuft sich auf Fr. 100'000.- Dieses wird nun im Verhältnis 84 : 56 (3 : 2) geteilt. Der Mann bezahlt einen Beitrag aufgrund von Fr. 60'000.-, die Frau aufgrund von Fr. 40'000.-

- In ausserordentlichen Situationen (Krankheit, Erwerbsausfall usw.) bemüht sich die Geschäftsleitung um eine einvernehmliche Lösung.